

Stadt Osnabrück

Osnabrück, 23.04.2021

Der Oberbürgermeister

## **48. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung**

**der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück**

### **Aufhebung 40. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung**

**der Stadt Osnabrück zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück vom 16.03.2021**

Die Stadt Osnabrück erlässt gemäß § 77 Abs. 6 Satz 3 IfSG (Infektionsschutzgesetz in der Fassung vom 20. Juli 2020, BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in der Fassung vom 24. März 2006, Nds. GVBl. S 178, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 19 des Gesetzes vom 15. Juli 2020, Nds. GVBl. S 244) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Maßnahmen des § 28 Abs.1 IfSG gelten ab dem 24. April 2021.
2. Die Maßnahmen des § 28 Abs. 3 IfSG gelten ab dem 24. April 2021.
3. Die Ausnahme des § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) findet ab dem 25. April 2021 keine Anwendung.
4. Die 40. Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück vom 16. März 2021 (Erklärung zur Hochinzidenzkommune) wird aufgehoben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe als bekanntgegeben.
6. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 iVm. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die Feststellungen ist § 77 Abs. 6 i.V.m. § 28 b IfSG. Nach § 77 Abs. 6 Satz 3 gibt die nach Landesrecht zuständige Behörde, dies ist nach §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD (Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst) hier die Stadt Osnabrück, am 23. April 2021 bekannt, ab welchem Tag die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG gelten.

Nach § 77 Abs. 6 Satz 2 IfSG gelten die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG in denen die Sieben-Tage-Inzidenz an den drei unmittelbar vom dem 23. April 2021 liegenden Tagen den jeweils maßgeblichen Schwellenwert überschritten hat, ab dem 24. April 2021. Der Schwellenwert für die Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG beträgt (mit Ausnahme des § 28 b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) 100. Ebenso für Maßnahmen nach § 23 b Abs. 3 Satz 2 IfSG (100), hingegen gilt für Maßnahmen nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG der Schwellenwert 165.

Laut den veröffentlichten, hier allein maßgeblichen, Zahlen des Robert Koch-Institutes (RKI, <https://www.rki.de/inzidenzen>) lag die 7-Tage-Inzidenz auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück am 20.04.2021 bei 146, am 21.04.2021 bei 156 und am 22.04.2021 bei 151. Damit ist der Schwellenwert 100 an drei unmittelbar vor dem 23.04.2021 liegenden Tagen überschritten, so dass durch Allgemeinverfügung am 23. April 2021 bekanntzumachen war, dass, die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 und Abs. 3 IfSG ab dem 24. April 2021 gelten.

Der für die Ausnahme des § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) – „Click&meet“ - geltende Schwellenwert von 150 liegt nach den vom RKI unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen am 21. April 2021 bei 156, am 22. April 2021 bei 151 und am 23. April 2021 bei 152 und damit an drei aufeinanderfolgenden Tagen über dem Schwellenwert von über 150. Gemäß § 28 b Abs. 2 IfSG findet daher am übernächsten Tag die Ausnahmeregelung des § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2 Buchstabe b) d.h. ab dem 25. April 2021 keine Anwendung mehr.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 23.04.2021

In Vertretung



Katharina Pötter

(Stadträtin)